

Synopse

Änderung des Polizeigesetzes

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 28. März 2017; Vorlage Nr. 2733.2 (Laufnummer 15417)
	Polizeigesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Polizeigesetz vom 30. November 2006 ¹⁾ (Stand 3. Mai 2014) wird wie folgt geändert:
Polizeigesetz	
vom 30. November 2006 (Stand 3. Mai 2014)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
	2.2.1a. Gewaltschutz
	§ 16a Präventivansprache ¹ Die Polizei kann Personen, die Anlass zur Annahme geben, dass sie eine Straftat begehen könnten, auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren.

¹⁾ BGS [512.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 28. März 2017; Vorlage Nr. 2733.2 (Laufnummer 15417)
	<p>² Die Präventivansprache kann entweder direkt, auf Vorladung hin oder schriftlich erfolgen. Die Vorladung kann mit der Strafdrohung von Art. 292 StGB[SR 311.0] verbunden werden.</p>
	<p>§ 16b Bedrohungsmeldung an die Polizei</p> <p>¹ Organe im Sinne von § 2 Abs. 1 Bst. i Datenschutzgesetz[BGS 157.1] dürfen der Polizei Personen melden, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine hohe, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist (Bedrohungsmeldung). Vorbehalten bleiben das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB[SR 311.0] sowie besondere gesetzliche Schweigepflichten.</p> <p>² Vorgängig zu einer Meldung sind die Möglichkeiten der internen Deeskalation auszuschöpfen sowie die Ombudsstelle zu konsultieren.</p> <p>³ Die Polizei prüft die Meldungen. Bei Bedarf holt sie weitere Informationen ein und ergreift die notwendigen Massnahmen.</p> <p>⁴ Die Polizei kann Sachverständige beiziehen.</p>
	<p>§ 16c Daten von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft</p> <p>¹ Die Polizei kann zur Abwehr von Gefahren oder Verhütung von Straftaten Personendaten sowie besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a und b Datenschutzgesetz[BGS 157.1] von Personen bearbeiten, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine hohe, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist. Die Bearbeitung erfolgt in einer Arbeitskartei, auf welche einzig die mit dem Gewaltschutz betrauten Polizeiangehörigen Zugriff haben.</p> <p>² Die Informationspflicht sowie das Auskunfts- und Einsichtsrecht richten sich nach § 37 ff. Polizeigesetz[BGS 512.1].</p> <p>³ Die Daten sind zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. Die Löschung erfolgt jedoch spätestens zehn Jahre nach Erfassung des letzten Datenzuwachses.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 28. März 2017; Vorlage Nr. 2733.2 (Laufnummer 15417)
	<p>⁴ Die Polizei kann Personendaten sowie besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a und b Datenschutzgesetz[BGS 157.1] von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft an gefährdete Personen sowie an weitere Personen und kantonale wie auch ausserkantonale Stellen weitergeben, wenn dies zur Abwehr einer ernsthaften Gefahr oder Verhütung eines Verbrechens oder Vergehens geeignet und erforderlich erscheint.</p> <p>⁵ Eine Weitergabe von Daten nach Abs. 4 erfolgt in der Regel unter gleichzeitiger Information der gefährdenden Person. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.</p>
	<p>§ 16d Zusammenarbeit zwischen Behörden und weiteren Stellen</p> <p>¹ Besteht eine ernsthafte Gefahr, dass die gefährdende Person ein Verbrechen oder Vergehen begeht, kann die Polizei bei Bedarf mit anderen kantonalen und ausserkantonalen Behörden und Stellen zusammenarbeiten. In der direkten Zusammenarbeit sind Personen vom Amtsgeheimnis entbunden; vorbehalten bleiben das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB[SR 311.0] sowie besondere gesetzliche Schweigepflichten.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft [Inkrafttreten am ...].

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 28. März 2017; Vorlage Nr. 2733.2 (Laufnummer 15417)
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...